

Stand: 02.08.2019

## Die Betreuung und Förderung des Privatwaldes steht vor einer Änderung – Das MLR informiert über den Stand der Dinge

von

*Fachbereich MLR 52 für Forstpolitik und Öffentlichkeitsarbeit im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz*

---

Zum 01. Januar 2020 wird sich einiges im Bereich der Betreuung und Förderung des Privatwaldes in Baden-Württemberg ändern. Der folgenden Artikel soll die Leserinnen und Leser über die Neuerungen und künftigen Verfahrensabläufe informieren.

Am 15.05.2019 hat der Landtag das Forstreformgesetz beschlossen. Das neue Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zentraler Bestandteil der Forstneuorganisation. Zum Jahreswechsel gliedert das Land, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, den Staatswald und seine Bewirtschaftung aus der Forstverwaltung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts aus.

Die Neuorganisation sowie die Vorgaben aus dem novellierten Bundeswaldgesetz und dem EU-Beihilferecht machen Änderungen im Bereich der Privatwaldbetreuung und deren Förderung nötig. Zentral ist, dass zukünftig eine indirekte Förderung durch vergünstigte forstliche Betreuungsleistungen nicht mehr möglich ist. Die Betreuungsleistungen müssen zukünftig auf der Basis der Gestehungskosten abgerechnet werden. Diese können dann wiederum gefördert werden. Um der Strukturvielfalt und den verschiedenen Ansprüchen im Privatwald gerecht zu werden, stehen künftig zahlreiche Angebote für die Betreuung der Privatwaldbesitzer bereit.

### Fallweise Betreuung für Forstbetriebe bis 50 ha

---

90 Prozent der Privatwaldbesitzer in Baden-Württemberg fallen in die Kategorie fallweise Betreuung. Sie ist die wichtigste Form der Privatwaldbetreuung. Bei der fallweisen Betreuung gehen die Waldbesitzenden auf die Revierleitung der unteren Forstbehörde bzw. bei PW8-Verträgen<sup>1</sup> auf die für die Privatwaldbetreuung zuständigen kommunalen Revierleitung zu, wenn er Unterstützung bei der Waldbewirtschaftung benötigt.

#### Verfahrensablauf

Im Rahmen der ersten fallweisen Betreuung der Waldbesitzenden ab dem 01.01.2020 wird zwischen unterer Forstbehörde (UFB) und den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern eine i.d.R. 5 Jahre umfassende Privatwaldvereinbarung abgeschlossen und, sofern nicht vorhanden, die Waldbesitzerstammdaten erfasst. Die Privatwaldvereinbarung dient als Bescheinigung einer

---

<sup>1</sup> Reviere mit kommunaler Revierleitung, die nach Vereinbarung mit dem Land für die Beratung und Betreuung von Privatwaldbesitzern zuständig sind.

Förderoption. Um individuelle Kundenwünsche und unterschiedliche Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können, können in Ausnahmefällen auch kürzere Laufzeiten vereinbart werden.

Die Privatwaldvereinbarung wird bei Vorhandensein aller notwendiger Unterlagen durch die Unterschrift der Waldbesitzenden und der Revierleitung analog auf Papier oder digital mittels App auf dem Tablet der Revierleitung geschlossen. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer unterschreiben mit der PW-Vereinbarung auch die De-minimis-Erklärung. Somit ist ein schneller Verfahrensablauf möglich. Gleichzeitig kann in einem Zug die De-minimis Bescheinigung mit der unterschriebenen Vereinbarung ausgestellt werden. Die PW-Vereinbarung ist somit Förderantrag und Förderbescheinigung.

Nach Abschluss der Vereinbarung kann der Waldbesitzer im Rahmen der fallweisen Betreuung direkt einen konkreten „Arbeitsauftrag“ mit der Revierleitung abstimmen. Somit kann unmittelbar mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Nach Durchführung der einzelnen Arbeitsaufträge durch die Revierleitung erfolgt die Rechnungserstellung an die Waldbesitzenden.

Für die Privatwaldbesitzenden wird ein landeseinheitlicher Stundensatz festgelegt, der zuzüglich der aktuell 19% Umsatzsteuer aus den jeweils gültigen Gestehungskosten für die geleistete Stunde der betreuenden Revierleitung zu bezahlen ist. Die Förderung beträgt bezogen auf die Gestehungskosten der UFBen/Kommune durchschnittlich 70 Prozent. Im Jahr 2020 wird der vom Waldbesitzer zu zahlende Anteil in Höhe von 16,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer aus den Gestehungskosten (beispielsweise 10,45 € bei kalkuliertem Satz von 55 €/Std.) je Betreuungsstunde betragen. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Gestehungskosten und dem Eigenanteil der Waldbesitzenden können die UFBen nach erbrachter Leistung gegenüber der höheren Forstbehörde geltend machen.

Zu dessen Ermittlung sowie für die spätere Abrechnung der Förderung im Bereich fallweise Betreuung sind von den UFBen jeweils für das folgende Jahr Gestehungskosten in Form eines Stundensatzes zu ermitteln. Diese bilden die tatsächlichen Kosten der Privatwaldbetreuung ab.

Eine Förderung der fallweisen Betreuung von Betrieben größer 50 ha kann nicht angeboten werden, weil davon auszugehen ist, dass für Waldbesitzende in dieser Größenordnung grundsätzlich immer auch ein marktfähiges Angebot besteht. Die nach dem 01.01.2020 in Kraft tretende Privatwaldverordnung sieht für die zukünftige Privatwaldbetreuung zu gegebener Zeit eine Überprüfung der 50 Hektargrenze der fallweisen Betreuung vor.

### **Die ständige (vertragliche) Betreuung**

---

Zum Jahreswechsel 2019/2020 müssen die bestehenden Verträge aufgelöst werden. Zeitgleich werden neue Vertragsangebote gemacht werden.

Bei der ständigen Betreuung wird das Vertragsangebot nach Waldbesitzgröße und individuellen Betreuungsinhalten ausgestaltet (siehe Tabelle 1). Bei den Treuhandverträgen ist die Erstellung der periodischen Betriebsplanung (Betriebsgutachten) ein verbindlicher Teil des Vertrages. Dadurch bedingt

sind längere Vertragslaufzeiten notwendig. In der Privatwald-Verordnung – PWaldVO - werden die je Vertrag angebotenen Betreuungskomponenten benannt.

*Tabelle 1: Angebote im Bereich der ständigen (vertraglichen) Betreuung*

	Waldinspektionsverträge (WI)	Treuhandverträge (TV)	Holzernte-verträge	Holzernte-rahmenverträge
Waldbesitzgröße	< 30 ha	< 100 <sup>2</sup> bzw. ≥ 100 ha	≥ 30 ha	≥ 30 ha
Beinhaltete Maßnahmen	Jährlicher Begang und Waldinspektionsbericht	Komplettangebot (Betriebsgutachten, Jahresplanung, Betriebsvollzug) mit verpflichtenden (förderfähigen) und fakultativen (nicht förderfähigen) Komponenten	Zur Umsetzung der Holzernte wichtige Komponenten aus Modul Betriebsvollzug <sup>3</sup> – Bestandteile individuell auswählbar	Ausgewählte Komponenten aus Modul Betriebsvollzug
Laufzeit	10 Jahre	10 Jahre	≥ 5 Jahre	≥ 5 Jahre
Kosten	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr (Ausnahme Betriebsgutachten mit Einmalzahlung)	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr	aus Stundenbudget errechnete Kosten auf Basis gültigem Gestehungskosten-satz der fallweisen Betreuung
Abrechnungsvarianten	Vorauszahlung (für kleinere Betriebe) oder jährliche Zahlung	I.d.R. jährliche Zahlung	I.d.R. jährliche Zahlung	jährliche Zahlung
Förderung	70% Förderung	Je nach Waldbesitzgröße 60 bzw. 50 % Förderung <sup>4</sup>	< 200 ha direktes Verfahren, 50 % Förderung	< 200 ha direktes Verfahren, 40 % Förderung; max. 1 Std./ha x Jahr im Betreuungszeitraum entsprechend Jahresbudget, überschüssiger Teil gegebenenfalls im Folgejahr

<sup>2</sup> UFBen bieten den Treuhandvertrag erst ab 30 ha an.

<sup>3</sup> Das Modul umfasst die Neuanlage der Feinerschließung, das Holzauszeichnen sowie die Organisation des Hiebsvollzugs inkl. Verkehrssicherungsmaßnahmen, das Holzsortieren, die Holzaufnahme und die Holzlistenstellung nach Vorlage der Daten durch den Waldbesitzer.

<sup>4</sup> Förderfähigkeit Modul Planung und Vollzugsnachweise bis Betriebsgröße < 500 ha, Modul Betriebsvollzug bis Betriebsgröße < 200 ha

Im Bereich der ständigen Betreuung können sowohl UFBen, als auch Kommunen auf Basis eines PW 8-Vertrages sowie sachkundige Dritte als Dienstleister tätig werden. Damit wird zukünftig ein stärkerer Wettbewerb in diesem Betreuungsbereich bestehen.

Die Fördersätze werden unabhängig von der Wahl des Dienstleisters zwischen 40 % und 70 % betragen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Betreuungsverträge entsprechend der Vorgaben in der Privatwald-Verordnung angeboten und durch Beschäftigte mit der geforderten Qualifikation ausgeführt werden. Als Sachkundeforderungen gilt für alle Dienstleister mindestens die Befähigung zum gehobenen Dienst, bei Betriebsgutachten zum höheren Dienst. Zur Unterstützung dürfen geeignete Personen hinzugezogen werden.

Ein Förderverfahren greift unabhängig davon, ob die Betreuung durch einen forstlichen Dienstleister, eine UFB oder eine kommunale Revierleitung erfolgt. Es handelt sich um ein „klassisches“ direktes Förderverfahren, bei dem der Waldbesitzer mit Vertragsabschluss einen Förderantrag stellt. Dieser wird dann von der Bewilligungsbehörde (RP Freiburg) auf Förderfähigkeit geprüft und ein Bewilligungsbescheid erstellt. Der Bewilligungszeitraum wird der Vertragslaufzeit entsprechen. Während der Vertragslaufzeit hat der Waldbesitzer die Verwendungsnachweise (Rechnungen und Zahlungsnachweise) vorzulegen. Diese werden wiederum von der Bewilligungsbehörde vor der Fördermittelauszahlung geprüft.

#### Generell gilt:

---

- Unabhängig vom Betreuungsverfahren sollten sich Waldbesitzende am besten vorab darüber informieren, welche Formularangaben und falls vorhanden, De-minimis-Daten zum Vertragsabschluss vorzulegen sind ([Förderwegweiser des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz](#)).
- Die Förderung wird als gewerbliche De-minimis Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV gewährt. Der De-minimis Höchstbetrag beläuft sich auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren. Die Einhaltung der De-minimis-Grenze wird im Rahmen der Antragsprüfung bzw. beim Abschluss der PW-Vereinbarung geprüft.
- Für die Prüfung der Förderfähigkeit wird die Eigentumsfläche inkl. verpachteter Fläche zu Grunde gelegt.
- Für Betriebe, die über den Fördergrenzen (Privatwaldverordnung) liegen, können Betreuungsverträge mindestens zu Gestehungskosten abgeschlossen werden. Bei der fallweisen Betreuung können Betriebe über 50 Hektar mit den UFBen eine PW-Vollmacht abschließen. Für die Waldbesitzenden fallen dann die vollen Gestehungskosten an.

## Zusammenfassend lässt sich sagen:

---

- Die Beratung des Privatwaldes erfolgt auch zukünftig kostenfrei und unbürokratisch durch die UFBen bzw. Kommunen (auf Basis PW 8-Vertrag).
- Für die privaten Waldbesitzer wird weiterhin ein flächendeckendes, attraktives und kompetentes Betreuungs- und Fortbildungsangebot durch die Forstverwaltung zur Verfügung stehen.
- Es werden interessante Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Privatwaldbesitzende angeboten.
- Die Finanzmittel der bisher indirekten Förderung werden künftig den Waldbesitzern als direkte Förderung zur Verfügung gestellt („Geld bleibt im System“).
- Die bestehende Förderung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) für z. B. waldbauliche Maßnahmen, Investitionen in Waldwegebau, Bodenschutz, aber auch zur Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird gestärkt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Extremwetterereignisse und zunehmender gesellschaftlicher Anforderungen an die Waldbewirtschaftung sollen zusätzliche Möglichkeiten für Entschädigungen nach Schadereignissen sowie für die Honorierung bestimmter Ökosystemleistungen geschaffen werden.

Bei der Neuausrichtung der Privatwaldbetreuung und -förderung wird dem Ziel, Bewährtes zu erhalten und sinnvolle Neuerungen zu ergänzen, bestmöglich Rechnung getragen. Neben der Einbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus allen Ebenen der Verwaltung fanden intensive Abstimmungen mit verschiedenen Interessenvertretern statt. Die Waldbesitzenden werden ab Herbst durch die UFBen über weitere Details zum neuen Betreuungsangebot informiert.

## Verkehrssicherungspflicht

---

Im Rahmen der verantwortlichen Wahrnehmung des Betriebsvollzugs werden im Körperschaftswald sowie im Privatwald im Rahmen von Treuhandverträgen auch die Durchführung der regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht Teil des Dienstleistungsangebotes des Landes/der unteren Forstbehörden. Auch diese Betreuungsleistung muss aus beihilferechtlichen Gründen (mindestens) zu Gestehungskosten angeboten und schriftlich vereinbart werden.

## Kommunalwaldbetreuung

---

Mittlerweile liegt der neue Mustervertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes durch das Land, vertreten durch die UFBen, vor. Auf dieser Basis können die unteren Forstbehörden den Körperschaften ein konkretes Betreuungsangebot unterbreiten und Vorratsbeschlüsse entsprechender Gremien bis zum rechtssicheren Vertragsschluss im Januar 2020 herbeigeführt werden.